

Hygieneschutzkonzept
für die Generalversammlung
am 01.10.2021
in der
Kantine Krauss-Maffei (Veranstaltungsort)
Reinhard-von-Frank-Str. 16
80997 München-Allach



Kleingartenverein NW63
Am Kapuzinerhölzl e.V.

Stand: 27.08.2021

Organisatorisches

- Durch Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Alle Mitglieder des Vorstands, die die Generalversammlung durchführen, sind über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird während der Generalversammlung überprüft. **Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Hausverweis.**

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen bei der Generalversammlung hin.
- **Körperkontakt** (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten und die Teilnahme an der Generalversammlung untersagt.**
- Mitglieder werden bei Betreten der Generalversammlung darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Während der Generalversammlung ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen. Diese darf nur abgenommen werden, wenn man sich auf seinem Sitzplatz befindet.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Die tatsächliche Anwesenheit wird **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.

Maßnahmen vor Betreten der Generalversammlung

- Der Zutritt zur Generalversammlung ist nur vorher angemeldeten Personen (Rückantwort zur Einladung zur Generalversammlung) gestattet. Der Zutritt wird am Eingang von Mitgliedern des Vorstands mit der vorab erstellten Liste der angemeldeten Personen abgeglichen. Die Bestimmungen der §§ 7 BayLfSMV i.V.m. 8 Abs. 2 SchAusnahmV regeln die zulässige Gesamtpersonenzahl zum Zeitpunkt der Generalversammlung.
- Zutritt zur Generalversammlung haben nach den gesetzlichen Bestimmungen nur Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Prinzip). Dafür ist ein geeigneter, allgemein gültiger Nachweis (schriftlich oder elektronisch) bei der Zugangskontrolle zur Generalversammlung vorzulegen. Eine Person, die den Nachweis z.B. zu Hause vergisst, bekommt ebenfalls keinen Zutritt. Ein Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden (zum Zeitpunkt der Generalversammlung kostenlos z.B. in vielen Apotheken) und ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein.
- Vor Betreten der Generalversammlung ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Nach **Abschluss der Generalversammlung** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen

- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.

München, 27.08.2021


1. Vorsitzender

2. Vorsitzender